



200900323201

1	Name			
2	Vorname			
3	Steuernummer			
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>		Bei Bruttoeinnahmen ab 17 500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR abzugeben.		
				<b>Anlage G</b> <input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung <input type="checkbox"/> zur Erklärung zur gesonderten Feststellung Jeder Ehegatte mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben. <input type="checkbox"/> Stpfl. / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau
<b>Gewinn</b> (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 34, 38, 40, 41 und 44; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)				<b>44</b>
als Einzelunternehmer (Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes) <span style="float:right">EUR</span>				
4	1. Betrieb	10/11		-
5	2. Betrieb	62/63		-
6	Weitere Betriebe	12/13		-
7	lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer)	58/59		-
8	als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)			
9	1.	14/15		-
10	2.	16/17		-
11	3.	18/19		-
12	4.	20/21		-
13	Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15 b EStG			
14	In den Zeilen 4 bis 11 und 44 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt – Berechnung auf besonderem Blatt –	24/25		-
15	In den Zeilen 4 bis 11 und 44 enthaltener steuerpflichtiger Teil der Einkünfte aus der Veräußerung an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT	26/27		-
15	Für den in den Zeilen 4 bis 11 und 34 enthaltenen Gewinn beantrage ich die Begünstigung nach § 34 a EStG. Beigefügte <b>Anlage(n) 34 a</b>		Anzahl	
<b>Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG</b>				
16	Für 2009 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5 a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung auf besonderem Blatt –	64/65	EUR	
17	Für 2009 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 16 entfällt – Berechnung auf besonderem Blatt –	66/67		-
18	Für 2009 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5 a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung auf besonderem Blatt –	68/69		-
19	Für 2009 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 18 entfällt – Berechnung auf besonderem Blatt –	70/71		-
20	Summe aller weiteren für 2009 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 11 und 44 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5 a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung auf besonderem Blatt –	85/86		-
21	Summe aller weiteren für 2009 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 20 entfallen – Berechnung auf besonderem Blatt –	81/82		-
22	Summe der Höchstbeträge nach § 35 EStG aus mittelbaren Beteiligungen – Berechnung auf besonderem Blatt –	74/75		-
Bei zusammenveranlagten Ehegatten: Bezieht nur ein Ehegatte Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sind in den Zeilen 23 bis 30 auch die Einkünfte des anderen Ehegatten einzutragen. Beziehen beide Ehegatten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, füllt jeder Ehegatte die Zeilen 23 bis 30 in einer eigenen Anlage G aus.				
23	Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			-
24	Summe der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb			-
25	Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit			-
26	Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			-
27	Positive Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen			-
28	Summe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			-
29	Summe der positiven sonstigen Einkünfte			-
30	Summe der Zeilen 23 bis 29	72		73

**Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge**

45

**bei Veräußerung / Aufgabe** – eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG),  
– eines **einbringungsgeborenen Anteils** an einer Kapitalgesellschaft (§ 21 UmwStG i. d. am 21.05.2003  
geltenden Fassung) oder  
– in gesetzlich gleichgestellten Fällen, z. B. Wegzug in das Ausland

		EUR	
31	Veräußerungsgewinn, für den der <b>Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG</b> wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres <b>beantragt</b> wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	24/25	, –
32	In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	32/33	, –
33	In Zeile 31 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der <b>ermäßigte Steuersatz</b> des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird	34/35	, –
34	Veräußerungsgewinne, für die der <b>Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt</b> wird oder <b>nicht zu gewähren</b> ist	30/31	, –
35	In Zeile 34 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	36/37	, –
36	In Zeile 34 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der <b>ermäßigte Steuersatz</b> des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird	38/39	, –
37	In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	40/41	, –
38	Veräußerungsverlust nach § 16 EStG	22/23	, –
39	In Zeile 38 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das <b>Teileinkünfteverfahren</b> gilt	44/45	, –
40	Steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG, § 6 AStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	28/29	, –
41	Zu berücksichtigender Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen	26/27	, –
42	Zu den Zeilen 31 bis 37: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (Erläuterungen auf besonderem Blatt)		

**Sonstiges**

43	In den Zeilen 4 bis 12 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 EStG	55/56	, –
44	Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)	66/67	, –
45	Saldo aus <b>Entnahmen und Einlagen</b> i. S. d. § 4 Abs. 4 a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen auf besonderem Blatt)		, –
46	<b>Schuldzinsen</b> aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des <b>Anlagevermögens</b>		, –
47	Summe der in 2009 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g Abs. 1 EStG – Erläuterungen auf besonderem Blatt –		, –
48	Summe der in 2009 nach § 7 g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge – Erläuterungen auf besonderem Blatt –		, –
49	Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2009 übertragen worden (Einzelangaben auf besonderem Blatt)		

	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
50	<b>Gewerbliche Tierzucht / -haltung:</b> In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	€	€
51	Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2008 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2009 aus Zeile 50 soll wie folgt begrenzt werden:		€

	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
52	<b>Gewerbliche Termingeschäfte:</b> In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	€	€
53	Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2008 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2009 aus Zeile 52 soll wie folgt begrenzt werden:		€

	außer Ansatz gelassene Verluste	enthaltene ungekürzte Gewinne	verrechnete Verluste aus anderen Jahren
54	<b>Verluste aus Beteiligungen</b> an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen: In den Zeilen 4 bis 12, 31, 34 und 38	€	€
55	Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2008 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2009 aus Zeile 54 soll wie folgt begrenzt werden:		€

56	Für die in den Zeilen 4 bis 6 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Beigefügte <b>Anlage(n) Zinsschranke</b>	Anzahl	
----	---	--------	--